

**28.09.20**

**Empfehlungen**

der Ausschüsse

Fz - G - Wi - Wo

zu **Punkt ...** der 994. Sitzung des Bundesrates am 9. Oktober 2020

---

**Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (Jahressteuergesetz 2020 - JStG 2020)**

Der federführende **Finanzausschuss**,

der **Gesundheitsausschuss**,

der **Wirtschaftsausschuss** und

der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- Fz 1. Zu Artikel 1 Nummer 0<sub>1</sub> - neu -, Nummer 14 Buchstabe a<sub>0</sub> - neu -  
(§ 3a Absatz 5 Satz 1, § 52 Absatz 4a Satz 5 - neu - EStG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Der Nummer 1 ist folgende Nummer 0<sub>1</sub> voranzustellen:

„0<sub>1</sub>. In § 3a Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „Erträge aus“ die  
Wörter „einer Schuldbefreiung in einem Insolvenzplanverfahren“

Fz 53. Zu Artikel 22 insgesamt

- a) Der Bundesrat erinnert unter Verweis auf Ziffer 73 seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (BR-Drs. 356/19 (Beschluss)) daran, dass die Länder weiteren Reformbedarf zur Stärkung der Zivilgesellschaft im Bereich der gesetzlichen Regelungen zu den steuerbegünstigten Körperschaften sehen und entsprechende Reformideen geprüft haben. Er bittet, auch diese Reformideen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.
- b) Der Bundesrat hält ehrenamtliches zivilgesellschaftliches Engagement für unverzichtbar und für eine tragende Säule in vielen Bereichen unseres Gemeinwesens. Der Bundesrat stellt fest, dass in Teilen der Zivilgesellschaft erhebliche Unsicherheit besteht, wie weit sich steuerbegünstigte Körperschaften im Rahmen ihrer Zweckverwirklichung auch politisch engagieren dürfen, ohne dabei die Aberkennung ihrer Steuerbegünstigung zu riskieren.
- c) Der Bundesrat unterstreicht, dass es im Sinne der Rechtsklarheit und -sicherheit für steuerbegünstigte Körperschaften der Zivilgesellschaft erforderlich ist, eine gesetzliche Regelung im Hinblick auf das zulässige Maß der Möglichkeit der Mitwirkung an der politischen Willensbildung im Rahmen des Gemeinnützigkeitsrechts zu schaffen und dabei eine angemessene Mitwirkung an der politischen Willensbildung zu ermöglichen.
- d) Der Bundesrat bittet, die entsprechenden gesetzlichen Anpassungen und Klarstellungen vorzunehmen. Dabei muss die verfassungsrechtlich

- e) Der Bundesrat bittet vor diesem Hintergrund, zunächst die Aufnahme folgender gesetzlicher Regelung zu prüfen: „In § 58 Abgabenordnung wird folgende neue Nummer 11 eingefügt: „(Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass) eine steuerbegünstigte Körperschaft bei der Verfolgung ihrer steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke politisch tätig wird, wenn ihre steuerbegünstigte Tätigkeit mit einer politischen Zielsetzung verbunden ist.““

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Bundesregierung ist der Ankündigung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften zur Vorlage eines Entwurfs zu Reformbedarfen im steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht vom 2. Oktober 2019 (BT-Drs. 19/13712) bisher nicht nachgekommen.

Zu Buchstabe b:

Der Bundesfinanzhof hat im sogenannten Attac-Urteil vom 10. Januar 2019, V R 60/17, BStBl II S. 301, über Fragen der Steuerbegünstigung im Zusammenhang mit politischem Engagement entschieden. Der Bundesfinanzhof führte in seiner Entscheidung die bereits bestehende BFH-Rechtsprechung zur politischen Betätigung steuerbegünstigter Organisationen fort und stellte fest, dass die Verfolgung politischer Zwecke durch Einflussnahme auf die politische Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung nach geltendem Recht nicht steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 ff. AO sei. Steuerbegünstigte Körperschaften hätten kein allgemeinpolitisches Mandat. Eine steuerbegünstigte Körperschaft dürfe sich in der Weise nur betätigen, wenn dies der Verfolgung eines der in § 52 Absatz 2 AO ausdrücklich genannten Zwecken diene. Allerdings dürfe die Tagespolitik nicht im Mittelpunkt der Tätigkeit stehen, sondern müsse der Vermittlung der steuerbegünstigten Ziele dienen. Innerhalb der Zivilgesellschaft wird befürchtet, dass das zivilgesellschaftliche Engagement von Bürgerinnen und Bürgern in...

Zu Buchstabe c:

Elementare Bestandteile einer lebendigen Demokratie sind eine kritische Zivilgesellschaft und starke Organisationen, die politische Entscheidungsprozesse aktiv begleiten, sich einmischen und Stellung beziehen. Die selbstlose Beteiligung an der öffentlichen Meinungsbildung sowie der politischen Willensbildung sind Kennzeichen des zivilgesellschaftlichen Engagements und ein unverzichtbarer Bestandteil unseres Gemeinwesens. Zivilgesellschaftliche Organisationen leisten aufgrund gewandelter gesellschaftlicher Strukturen einen immer größeren Beitrag zur gesellschaftlich-demokratischen Debatte. Das politische Engagement der Zivilgesellschaft nimmt kontinuierlich zu, politische Willensbildung erfolgt nicht mehr nur ausschließlich durch Parteien.

Vor diesem Hintergrund muss der Staat zeitgemäße Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass Körperschaften, die sich im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung bewegen und die Demokratie durch die Beteiligung an zivilgesellschaftlichen Debatten fördern, steuerlich gefördert werden und dass ehrenamtliches und zivilgesellschaftliches Engagement auf diesem Weg unterstützt wird.

Zu Buchstabe d:

Dem Wandel in der Zivilgesellschaft sollte im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke der §§ 51 ff. AO unter Beachtung des Artikel 21 des Grundgesetzes Rechnung getragen werden. Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 GG normiert, dass die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken. Mitwirkung bedeutet aber gerade, dass die politische Willensbildung nicht allein den Parteien vorbehalten ist, sondern auch einer aktiven Zivilgesellschaft.

Es bedarf aber der Sicherstellung einer klaren Abgrenzung steuerbegünstigter Körperschaften zu den Parteien. Das Bundesverfassungsgericht fordert in ständiger Rechtsprechung eine Trennung zwischen steuerbegünstigter Betätigung und der Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes in und durch Parteien. Das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf gleiche Teilhabe an der politischen Willensbildung des Volkes erschöpft sich nicht in der Stimmabgabe bei den Wahlen, sondern auch in der Einflussnahme auf den Prozess der politischen Willensbildung. Die deshalb bestehenden Beschränkungen der §§ 34g, 10b Absatz 2 EStG für Parteien und sonstige, vorrangig politisch agierende Vereinigungen sollen die Chancengleichheit unter den politischen Vereinigungen wahren und eine erhöhte steuerliche

nicht gefährdet. Ihre Satzungszwecke wie z. B. Umweltschutz können steuerbegünstigte Organisationen auch mit politischen Mitteln – d. h. durch Einflussnahme auf die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung – verfolgen ohne ihre Steuerbegünstigung zu gefährden. Das gilt auch für den Aufruf eines Sportvereins gegen „Rassismus“ anlässlich von Vorkommnissen bei einem Fußballspiel. Fußball verbindet Menschen verschiedener Weltanschauung, Religion und Hautfarbe. Er führt unterschiedliche Charaktere, Mentalitäten und Lebensstile zusammen. Ein solcher Aufruf ist also auch als Einwirkung auf die öffentliche Meinung noch vom Satzungszweck „Sport“ umfasst. Und es gilt auch, wenn Karnevals- oder Sportvereine sich für Frieden oder gegen Rassismus engagieren und zu Friedens- oder Antirassismus-Demonstrationen aufrufen.

Eine Erweiterung des politischen Engagements auf weitere Zwecke ist dann zulässig, wenn zuvor die Satzung der Körperschaft um einen entsprechenden von der Finanzverwaltung als gemeinnützig anerkannten Zweck ergänzt worden ist.

Fz 54. Zu Artikel 22 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa<sub>0</sub>

(§ 93a Absatz 1 Satz 1 AO)

In Artikel 22 Nummer 10 Buchstabe a ist dem Doppelbuchstaben aa folgender Doppelbuchstabe aa<sub>0</sub> voranzustellen:

„aa<sub>0</sub>) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefasst:

„Zur Sicherung der Besteuerung nach § 85 kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Behörden und andere öffentliche Stellen einschließlich öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten (§ 6 Absatz 1 bis 1c) verpflichten,““

Begründung:

§ 93a AO wurde zuletzt durch das Gesetz vom 17. Juli 2017, BGBl. I 1679 geändert. Zwischenzeitlich wurden die Begriffe „Behörden“ und öffentliche Stelle“ in § 6 AO legaldefiniert (Gesetz vom 17.07.2017, BGBl. I 2541). Die